

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Bergdohlen Brannenburg e.V.
Reinhold Speidel
Sudelfeldstr. 81

83098 Brannenburg

Gmund, 31.01.2005 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen „Ramboldplatte“, Gemeinde 83098 Brannenburg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) fasst aufgrund des Antrags des Vereins Bergdohlen Brannenburg e.V. vom 1.10.2004 die Erlaubnis „Ramboldplatte“ des DHV vom 23.11.1994 neu wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 934 (Starts) und 273, 220 / 294, 223 (Landungen), Gemarkung Brannenburg. Die Landeflächen gelten auch für die vom DHV zugelassenen Gelände „Sulzberg“, „Wildalpjoch“ und „Kogel“.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Zum Schutz vorkommender störungsempfindlicher Vogelarten sind die in beiliegender Karte blau markierten FFH- Gebiete zu meiden.
2. Insbesondere über offenen Alpflächen, ohne ausreichende Deckung für Wildtiere, ist möglichst hoch zu fliegen. Bei Schneelagen ist besonders Rücksicht zu nehmen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 23. 11.1994 verlängerte der DHV die Erlaubnis „Ramboldplatte“ gem. § 25 LuftVG, welche vorher im Rahmen der Allgemeinverfügung des BMV befliegen wurde. Der Geländehalter Bergdohlen Brannenburg e.V. beantragte am 1.1.0.2004 die Zulassung einer weiteren Landefläche.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rosenheim wurde mit Schreiben vom 21.10.2004 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 17.11.2004 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den beantragten zusätzlichen Landeplatz keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Es wurden jedoch Einschränkungen hinsichtlich des Flugbetriebes gefordert. Mit Datum des 21. Jan. 2005 wurden die Auflagen (bzw. Hinweise) abgestimmt.

Die beantragte Landefläche wurde durch den DHV besichtigt und für geeignet befunden. Im Zuge der Erweiterung der Genehmigung wurde die Erlaubnis aktualisiert und neu gefasst. Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

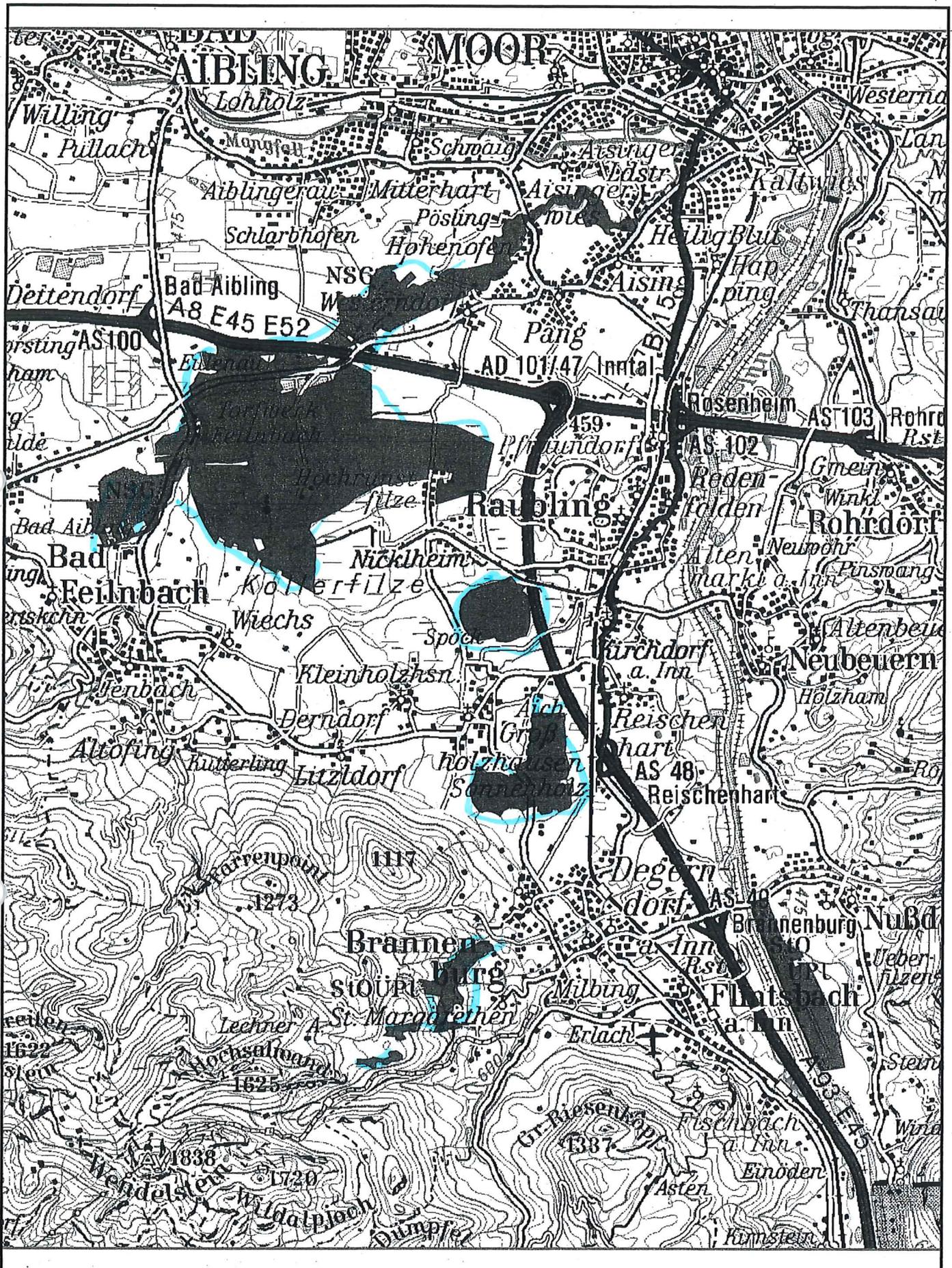
VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



Antrag auf Zulassung eines Start- und Landeplatzes für Hängegleiter, Gemeinde Brannenburg

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Maßstab 1:80.000 - 1 cm entspricht 800,00 m

Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes, Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000, AZ.: VM 3860 B - 4562